

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

SATZUNG über die Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung)

vom 17. Dezember 1985

- mit Änderung vom 26. April 1994 -
- mit Änderung vom 24. Juli 2001 -
- mit Änderung vom 22. Juni 2010 -
- mit Änderung vom 23. November 2010 -
- mit Änderung vom 19. September 2017 -

Marktordnung

SATZUNG **über die Regelung des Marktverkehrs** **(Marktordnung)** **vom 17. Dezember 1985** **- mit Änderung vom 26. April 1994 -** **- mit Änderung vom 24. Juli 2001 -** **- mit Änderung vom 22. Juni 2010 -** **- mit Änderung vom 23. November 2010 -** **- mit Änderung vom 19. September 2017 -**

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1982, geändert durch Art. 4 Gesetz zur Änderung der GemO vom 29. Juni 1983 (GBl. S. 229), hat der Gemeinderat der Stadt Steinheim an der Murr in seiner Sitzung am 17. Dezember 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 *Öffentliche Einrichtung*

Diese Satzung gilt für die von der Stadt Steinheim an der Murr veranstalteten Wochenmärkte und für den Krämermarkt.

§ 2 *Platz, Tag und Zeiten der Märkte*

- (1) Der Wochenmarkt in Steinheim findet jeden Samstag von 7.00 Uhr bis 11.30 Uhr auf dem Marktplatz und in der Badtorstraße statt.
Der Wochenmarkt in Höpfigheim findet jeden Mittwoch von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Schlosshof statt.
Der Wochenmarkt in Kleinbottwar findet jeden Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr auf dem Dorfplatz statt.
Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (2) Der Krämermarkt finden jeweils am Kirchweihsonntag im September in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Badtorstraße statt.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Tag, Zeit oder Platz von der Stadt Steinheim an der Murr abweichend festgesetzt werden, wird dies in den „Steinheimer Nachrichten“ öffentlich bekanntgemacht.

I. Wochenmärkte

§ 3 *Gegenstände der Märkte*

Auf dem Wochenmarkt sind die in § 67 und § 68a Gewerbeordnung genannten Gegenstände zum Verkauf zugelassen:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I. S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind auch alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
4. Alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.

§ 4
Leitung des Marktes

Zur unmittelbaren Handhabung der Ordnung wird ein Marktmeister bestellt.

Das Ordnungsamt und der Marktmeister können Besucher und Verkäufer des Marktes verweisen, wenn sie wiederholt gegen die Marktordnung verstoßen, insbesondere

- a) die Ordnung und Sicherheit gefährden,
- b) die Markteinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
- c) sich den Anweisungen des Marktmeisters widersetzen,
- d) den Platz in unaufgeräumtem Zustand verlassen und
- e) gegen den freien Wettbewerb auf dem Wochenmarkt verstoßen.

Im Falle der Verweisung von dem Markt wird die entrichtete Marktgebühr nicht erstattet. Außerdem kann die Zulassung zum Markt vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

§ 5
Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Die Stadt weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

Für den Krämermarkt sind Erlaubnisansträge bis spätestens 8 Wochen vor dem Markttag bei der Stadtverwaltung einzureichen. Der Antrag kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das

Marktordnung

Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

- (3) Soweit eine Erlaubnis bis zum Beginn der Marktes nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann der Marktmeister Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- (4) Die Stadt Steinheim berücksichtigt bei der Zuweisung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere
1. das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe
 2. das ausgewogene und vielfältige Angebot an frischen und qualitativ guten Waren
 3. den Grundsatz Erzeuger vor Händler.

Bei gleicher Attraktivität des Angebotes erhält derjenige Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Unterlagen der Stadt Steinheim zeitiger vorlagen.

- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis erlischt, wenn
- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - d) wenn die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden (Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag des Anbieters gestattet werden),
 - e) der Inhaber der Erlaubnis die satzungsgemäß fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
 - f) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6

Hygienische Maßnahmen

- (1) Die jeweils gültigen Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenstände gelten sinngemäß für den Wochenmarkt.
- (2) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Steigen, Säcken oder ähnliches verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder ähnlichen Unterlagen feilgeboten werden.

- (3) Marktstände oder andere Einrichtungen, auf denen frische Lebensmittel feilgeboten werden, müssen in jeder Hinsicht den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (4) Ausgelegte Lebensmittel dürfen vom Publikum nicht berührt werden.
- (5) Unreife Früchte dürfen zum unmittelbaren Genuss nicht verkauft werden. Werden sie als Einmachfrüchte feilgeboten, so sind sie als „unreif“ zu bezeichnen.
- (6) Geschlachtetes Geflügel, Wild, Kaninchen usw. dürfen in hygienisch einwandfreien Schutzhüllen verpackt, verkauft werden.

§ 7
Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Marktbeschickers entfernt werden.
- (2) Die Lieferfahrzeuge sind unverzüglich nach dem Entladen abzufahren. Sie dürfen erst nach Beendigung des Marktes zum Aufladen wieder einfahren.

§ 8
Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtung auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Aus sonstigen Kraftfahrzeugen dürfen keine Waren feilgeboten werden. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen sollen nicht höher als 3,00 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne die Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Marktbeschicker haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbeschicker, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Marktbeschickers in Verbindung steht.

Marktordnung

(7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9 Verkehrsregelung

- (1) Die von den Märkten betroffenen Straßen und Plätze werden an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zu Beginn der Märkte und nach dem Ende der Märkte bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätze darf der Marktbereich mit Fahrzeugen befahren werden, wenn diese dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.
- (2) Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.
- (3) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Waren dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.
- (4) Waren und sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.

§ 10 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnung der Stadt zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 4. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 5. Lautsprecher oder ähnliche akustische Anlagen zu betreiben,
 6. das Mitführen von Tieren.
- (4) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11*Sauberhalten des Wochenmarktes*

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden. Der Standplatz ist von den Marktbesckern nach Ende des Marktes von Schmutz, Abfällen und sonstigen Gegenständen zu reinigen.
- (2) Die Stadt kann bestimmen, dass abweichend von Abs. 1 Abfälle von den Marktbesckern an den Stellen abzulegen sind, die von dem Marktmeister bezeichnet werden. Es ist dann dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.

II. Krämermärkte**§ 12***Gegenstände des Krämermarktverkehrs*

- (1) Auf dem Krämermarkt dürfen außer der in § 3 dieser Marktordnung benannten Gegenstände, Verzehrgegenstände und Waren aller Art feilgeboten werden.
- (2) Alle Arten von Glücksspielen sind ausgeschlossen.
- (3) Zum Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss an Ort und Stelle bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Stadt.

§ 13*Anwendbare Vorschriften*

Folgende Bestimmungen über den Wochenmarktverkehr sind entsprechend anzuwenden:

- § 4 (Leitung des Marktes)
- § 5 (Standplatz)
- § 6 (hygienische Maßnahmen)
- § 7 (Auf- und Abbau)
- § 8 (Verkaufseinrichtung)
- § 9 (Verkehrsregelung)
- § 10 (Verhalten auf den Märkten)
- § 11 (Sauberhaltung des Wochenmarktes)

Marktordnung

III. Marktgebühren

§ 14

Marktgebühren

- a) Krämermarkt: Die Gebühr für Tagesstandplätze (§ 5 Abs. 2 der Marktordnung) beträgt je lfm. 2,00 €. Gebührenschuldner ist der Antragsteller, sonst der den Verkauf betreibende Unternehmer.
- b) Wochenmärkte: Für Standplätze der Wochenmärkte in Steinheim, Höpfigheim und Kleinbottwar werden keine Marktgebühren erhoben.

§ 15

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes; sie wird mit Beginn des Marktes fällig und ist spätestens bis zum Ende des Marktes zu bezahlen.
- (2) Soweit die Gebühren nicht unmittelbar an die Stadtkasse entrichtet werden, erfolgt ihr Einzug durch Beauftragte der Stadt im Verlauf des Markttagess gegen Ausstellung einer Quittung.
- (3) Die Gebühren für Jahresstandplätze werden einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Unterbleibt die Nutzung, so wird eine bereits geleistete Gebühr nicht erstattet.

IV. Schluss- und Strafbestimmungen

§ 16

- (1) Das Betreten der Marktanlage geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Steinheim haftet für sämtliche Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von ihnen verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über:
 - 1. die Gegenstände des Marktes (§ 3 und § 11 Abs. 1),
 - 2. das Verhalten auf dem Markt (§ 9),
 - 3. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz (§ 5 Abs. 1),
 - 4. die sofortige Räumung des Standplatzes (§ 5 Abs. 6),
 - 5. die hygienischen Maßnahmen (§ 6),

6. den Auf- und Abbau (§ 7),
7. die Verkaufseinrichtungen (§ 8 Abs. 1 - 5),
8. die Plakate und Werbung (§ 8 Abs. 6),
9. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten (§ 8 Abs. 7),
10. das Verhalten auf den Märkten (§ 10 Abs. 1 und 2),
11. das Anbieten von Waren im Umhergehen (§ 10 Abs. 3 Nr. 1),
12. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen (§ 10 Abs. 3 Nr. 2),
13. das Mitführen von Tieren und Fahrzeugen (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 und 6),
14. das Schlachten von Kleintieren (§ 10 Abs. 3 Nr. 4),
15. das Betreiben von Lautsprechern oder ähnlichen akustischen Anlagen (§ 10 Abs. 3 Nr. 5),
16. die Gestattung des Zutritts (§ 10 Abs. 5 Satz 1),
17. die Verunreinigung des Marktplatzes und die Ablage von Abfällen (§ 11 Abs. 1 und 2),
18. die Glücksspiele (§ 12 Abs. 2),
19. die Verkehrsregelung (§ 9 Abs. 2 - 4),
verstößt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung und nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.10.2017 in Kraft.